



Hanseatisches Oberlandesgericht Gerichtspressestelle

28. Februar 2002 ger28

Entlassung eines Angeklagten aus der Untersuchungshaft

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat am 27.2.2002 den Haftbefehl gegen den 57jährigen Angeklagten *B.* aufgehoben. *B.* wird vorgeworfen, sich im Sommer 2001 vor mehreren Kindern entblößt zu haben und bei zwei neunjährigen Jungen sexuelle Manipulationen vorgenommen zu haben.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte befand sich seit 28.08.2001 in Untersuchungshaft. Die gesetzlich vorgeschriebene Haftprüfung nach sechs Monaten hat ergeben, dass der Haftbefehl nicht aufrechtzuerhalten war.

Der Angeklagte hat kein Geständnis abgelegt. Der relativ lange Zeitraum zwischen der Erhebung der Anklage (bereits am 28.9.01, also einen Monat nach Festnahme) und dem vorgesehenen Hauptverhandlungsbeginn am 20.3.02 erklärt sich deshalb aus der Einschätzung des zuständigen Amtsgerichts Hamburg-Harburg, dass die Zeugenaussagen der geschädigten Kinder durch ein „Glaubwürdigkeitsgutachten“ untermauert werden müssten. Die Auswahl eines geeigneten Sachverständigen und das Begutachtungsverfahren selbst haben relativ viel Zeit in Anspruch genommen. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat entschieden, dass der hier verstrichene Zeitraum zu lang gewesen ist.

Die Hauptverhandlung soll wie geplant am 20.3.02 vor dem Amtsgericht (Schöffengericht) in Hamburg-Harburg beginnen.

Rückfragen:

Niels Focken

Tel.: 040/428 43-2930, Fax: -4183

eMail: niels.focken@olg.justiz.hamburg.de